

SATZUNG

Verein zur Förderung der
Schützengilde Munderkingen e.V.

Fassung vom 30.08.2014 zur Vereinsgründung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Schützengilde Munderkingen e.V."

Kurz: FöV SGM

(2) Er hat seinen Sitz in Munderkingen, Alb-Donau-Kreis, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Förderung des Schießsports durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich die der gemeinnützig anerkannten Schützengilde Munderkingen e.V.

Deren Vereinszweck ist die Förderung des Schießsports und der Schützentraktion sowie die Pflege einer offenen Jugendarbeit zur Sicherung des schießsportlichen Nachwuchses.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern wird kein oder nur ein geringer Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand leitet den Verein. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens einmal im Vereinsjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

(5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Dem Vorstand obliegt neben der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Entschließen sich mindestens sieben Mitglieder den Verein weiterzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Änderung des bisherigen Zwecks oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins der Schützengilde Munderkingen e.V. zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Schießsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte die Schützengilde Munderkingen e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder das Vermögen so lange treuhänderisch verwaltet, bis es wieder für gleiche Zwecke verwendet werden kann.

Munderkingen, 30.08.2014 - Die nachfolgenden Unterzeichner stimmen der Vereinsgründung zu: